

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
des Abgeordneten Christoph Schulze

Bundesratsinitiative zur Beweislastumkehr für Bergschadensregelung bei Tagebaubetroffenen im Bundesbergrecht

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer Änderung des Bundesbergrechtes (BBergG) zu ergreifen, die auf eine Beweislastumkehr für Bergbau-Betroffene in Tagebau Randgebieten abzielt.

Inhaltlich soll das geltende Entschädigungsrecht für Bergbau-Betroffene bei Untertage Bergwerken (§ 120 BBergG) auch für Tagebau Geschädigte zur Anwendung kommen. Dazu soll das Wort „untertägigen“ in § 120 Absatz 1 Satz 1 gestrichen werden.

Begründung:

Das deutsche Bergrecht räumt dem Interesse des Bergbaus weitgehend Vorrang vor anderen Belangen, Interessen und Rechten, insbesondere denen Privater, ein. Das ist nicht zeitgemäß und in der Gesellschaft nicht mehr vermittelbar angesichts der hohen Einnahmen der Bergbaunternehmen einerseits und den mit dem Tagebau verbundenen sichtbaren Zerstörungen an der Umwelt andererseits.

Tagebauvorhaben verursachen durch Grundwasserabsenkungen und Rutschungen ähnliche Schäden wie untertägige Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen. Besonders häufig treten Risse an Gebäuden auf.

Nach derzeitigem Bundesbergrecht stehen Betroffene in Braunkohletagebau-Gebieten vor der häufig schwierigen Aufgabe selber nachweisen zu müssen, dass es sich bei Schäden an ihren Immobilien um Bergschäden durch den Braunkohletagebau handelt. Da dieser Nachweis besonders für den Betroffenen mit erheblichen Kosten verbunden ist und geschädigte Hausbesitzer oftmals nicht an Daten über den Untergrund kommen, scheuen Hausbesitzer eine gutachterliche Beweisaufnahme, wenn ihre Schadensersatzforderung im ersten Anlauf abgelehnt wird. Entscheiden sich Bergbaubetroffene dennoch zu klagen, droht Ihnen vor Gericht eine ungleiche Auseinandersetzung mit einem Großkonzern.

Dem Bergbau-Unternehmen, welches ohnehin verpflichtet ist die Bergbau-Bewegungen zu protokollieren und das über fundierte geologische Kenntnisse verfügt, ist es hingegen zuzumuten im Zweifelsfall mittels Gutachter nachzuweisen, dass es sich, entgegen der Vermutung des Geschädigten, nicht um einen Bergschaden handelt.

Die Beweislastumkehr hat sich bei untertägigem Bergbau bewährt. Eine Ungleichbehandlung der Tagebaugeschädigten gegenüber ist den Geschädigten von untertägigem Bergbau ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Christoph Schulze